

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 25.07.2024

Zu Punkt 1) Bebauungsplan „Kreben, 6. Änderung“

Sachverhalt und Begründung:

1. Bisherige Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.10.2023
- Beteiligung nach § 4(2) BauGB und Beteiligung nach § 3(2) BauGB vom 22.03.2024 bis 26.04.2024

2. Sachverhalt

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage der Gemeinde Böisingen und ist umringt von bereits bestehender Wohnbebauung. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,79 ha beinhaltet die Flurstücke 1017/62 (Fichtenweg), 1681/23, 1681/24, 1681/26, 1681/27, 1681/30, 1681/31.

2.2 Anlass der Planungen

Das Baugebiet „Kreben 6. Änderung“ befindet sich im Südwesten der Ortslage der Gemeinde Böisingen. Ein Bebauungsplan besteht bereits seit dem Jahr 1957. Das Gebiet ist inzwischen nahezu vollständig bebaut.

Die im Geltungsbereich der vorliegenden 6. Änderung erfassten Grundstücke wurden bis dato nicht bebaut. Nach einer Bauvoranfrage war festzustellen, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan teilweise zu aktualisieren sind. So soll im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung die Zahl der Vollgeschosse auf II erhöht, die Dachneigung reduziert und die Baugrenze im Nordwesten geringfügig erweitert werden. Die sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben vollumfänglich bestehen.

2.3 Ziele und Zwecke

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um innerhalb einer innerörtlichen Siedlungsfläche, eine moderne und zeitgemäße Wohnbebauung zu ermöglichen.

2.4 Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 22.03.2024 bis 26.04.2024 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 22.03.2024 bis 26.04.2024.

Auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken musste der Bebauungsplanentwurf – neben kleineren Ergänzungen und Anpassungen – insbesondere in folgenden Punkten geändert werden (die Änderungen sind in den beiliegenden Planunterlagen grau markiert):

Abgrenzungsplan:

- Erweiterung Geltungsbereich um Flurstück 1681/23

Zeichnerischer Teil:

- Änderung Dachneigung.

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe und einer maximalen Wandhöhe begrenzt und gilt für sämtliche Dachformen, die zulässige Wandhöhe bezieht sich auf die Erdgeschossfussbodenhöhe.
- Garagen müssen von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 5,00 m einhalten.
- CEF – Maßnahme: es sind jeweils ~~zwei~~ vier Fledermaushöhlen und Spaltenkästen zu verhängen.
- Ergänzungen zum Wasserschutzgebiet.
- Aufnahme der Ziffern 4.2 Erdmassenausgleich, 4.3 Auffüllungen und 4.4 Vorrangiger Einsatz von Recyclingbaustoffen
- Ziffer 4.5 Altlasten gestrichen.
- Hinweise zu Bodenschutz, Geologie, Dränungen, Grundwasser und Wasserversorgung aufgenommen.

Örtliche Bauvorschriften:

- Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von ~~28°~~ 20° bis 38°.

Beratung:

Bürgermeister Schuster geht auf den Sachverhalt und das bisherige Bebauungsplanverfahren ein.

Herr Rikken vom Ingenieurbüro Gfrörer erläutert den vorgelegten Entwurf für die erneute Offenlage. Er macht deutlich, dass auch der bisherige Geltungsbereich rechtlich in Ordnung war und es zu Änderungen (Dachneigung/Erweiterung des Geltungsbereichs) gekommen sei. Dies führe nun zu einer erneuten Offenlage. In seiner Präsentation geht er auch auf die einzelnen eingegangenen Stellungnahmen ein und erläutert hierzu die vorgeschlagene weitere Vorgehensweise.

Wichtige Aspekte wie Schattenwurf, künftige First- und Traufhöhe und den Grenzabstand erklärt er hier ausführlich.

Seitens des Gremiums wird angeregt, dass man innen entwickeln müsse und dies eine Möglichkeit hierzu sei. Ebenfalls wird deutlich gemacht, dass die Kommunikation den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hat. Die Bürgerinnen und Bürgern aus dem Gebiet und die Anwohner hatten sich einen ausführlicheren Austausch gewünscht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Erweiterung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Kreben 6. Änderung“ gemäß Abgrenzungsplan in der Fassung vom 11.07.2024 gegenüber der Fassung zum Aufstellungsbeschluss vom 26.10.2023 wird beschlossen.
2. Die Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen wird gemäß Empfehlung der Verwaltung beschlossen.
3. Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 11.07.2024 wird vom Gemeinderat gebilligt.
4. Die geänderten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.07.2024 werden vom Gemeinderat gebilligt.
5. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Zu Punkt 2)

Bebauungsplan „Pfarrbrühl, 5. Änderung“

Sachverhalt und Begründung:

1. Bisherige Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.06.2024

2. Sachverhalt

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

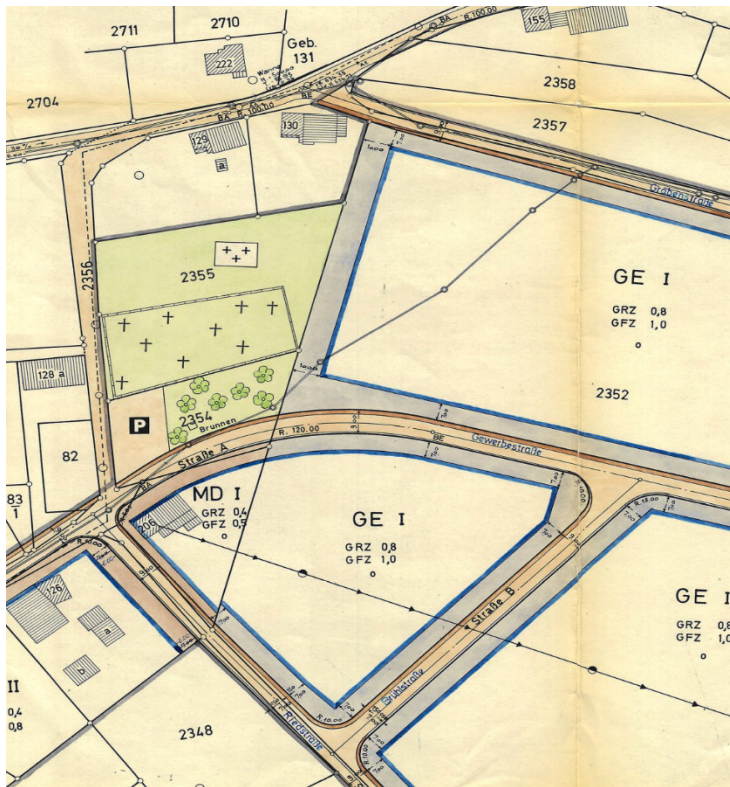
Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Böisingen. Im Norden und Osten grenzt das Gebiet an weitere Gewerbeflächen an, im Süden an die Riedstraße. Im Westen hingegen schließen die Flächen des örtlichen Friedhof an.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,8 ha beinhaltet die Flurstücke 2352/6, 2352/14, 2352/15, 2352/17, 2352/18.

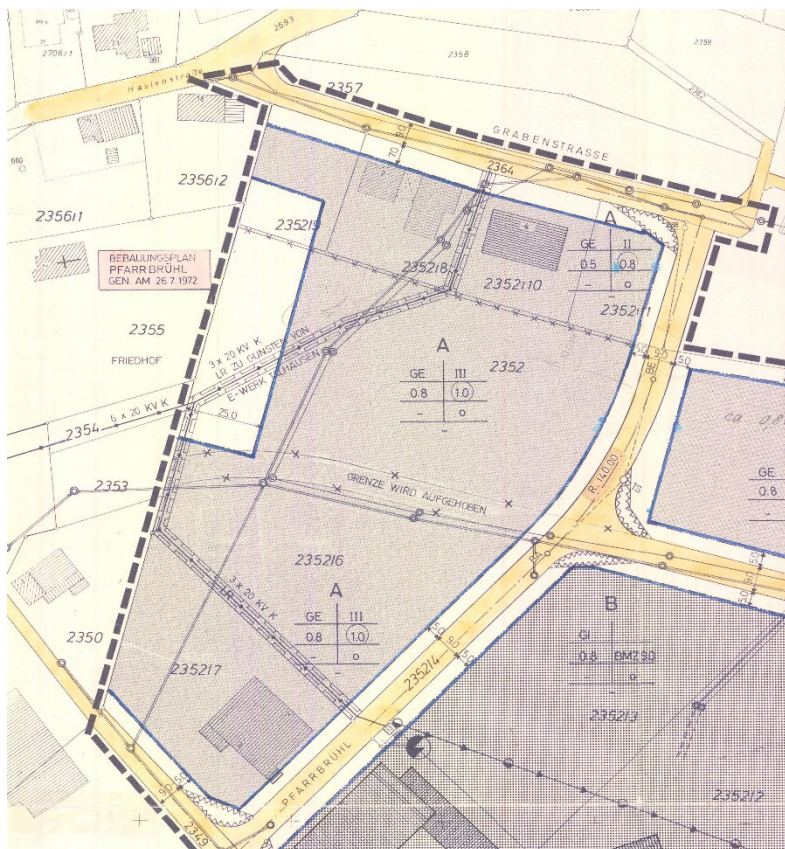
2.2 Anlass der Planungen

Der Bebauungsplan "Pfarrbrühl" wurde östlich des Friedhofs in der Vergangenheit bereits geändert und im Zusammenhang mit den Änderungen die Thematik "Abstand zum benachbarten Friedhof" unterschiedlich festgelegt:

- Pfarrbrühl (gefertigt 05.05.1969)



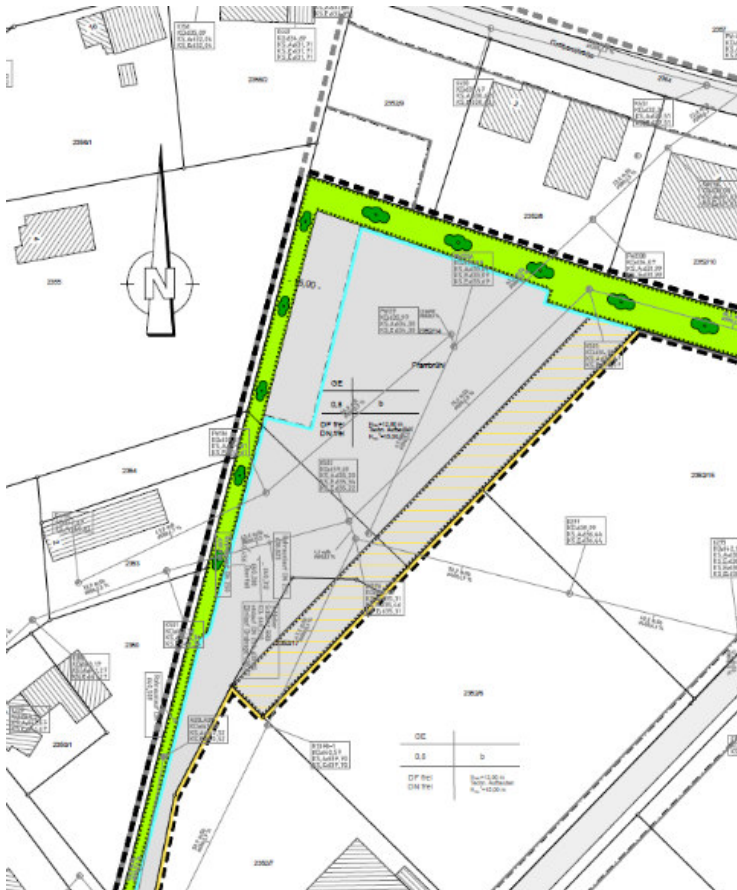
- Pfarrbrühl – Änderung + Erweiterung (Satzungsbeschluss 06.11.1990)



- Pfarrbrühl - 2. Änderung (Satzungsbeschluss 12.02.2004)



- Pfarrbrühl - 3. Änderung (Satzungsbeschluss 16.03.2023)



Das Bestattungsgesetz - § 8 Nutzungsbeschränkungen - des Landes BW hat sich in der Vergangenheit auch verändert.

Nach **alter Fassung** galt (1970 bis 2009):

1. Bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, ist von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten; für störende Betriebe beträgt der Abstand mindestens 75 m.
2. Die Baurechtsbehörde kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nach **aktueller Fassung** gilt (ab 2009):

1. Bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, ist von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Die Baurechtsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Bei der Errichtung von störenden Betrieben ist von Friedhöfen ein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausreichender Abstand einzuhalten.

Es wird deutlich, dass die Änderung des Bestattungsgesetzes 2009 Auswirkungen auf die Festsetzung der Baugrenze im Bebauungsplan "Pfarrbrühl - 3. Änderung" (Satzungsbeschluss 16.03.2023) hatte, da der bis 2009 geltenden Abstand für störende Betriebe von "mindestens 75 m" auf "zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausreichender Abstand" geändert wurde.

Die Änderung des Bestattungsgesetzes in diesem Punkt betraf dabei in erster Linie die baurechtliche Beurteilung eines konkreten Vorhabens und es genügt seitdem, wenn die planende Gemeinde davon ausgehen kann, dass die Verwirklichung der von ihr getroffenen Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht am Vollzug des Bestattungsgesetzes scheitern wird. Diese Annahme war Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan "Pfarrbrühl - 3. Änderung" (Satzungsbeschluss 16.03.2023)

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass auf Grund der Festsetzung als Gewerbefläche die Bewertung

- wann ein konkreter Gewerbebetrieb "störend" im Sinne des Bestattungsgesetzes ist und
- die Beantwortung der Frage, welcher Abstand zum Friedhof durch einen "störenden" Betrieb zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs im Sinne des Bestattungsgesetzes erforderlich wäre

kontrovers diskutiert wird. Dies betrifft sowohl die Bürgerinnen und Bürger in Böisingen, verschiedene örtliche Akteure sowie beteiligte Behörden.

Dies zeigt, dass § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch tangiert wird, wonach Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Zielsetzung des angestrebten Bebauungsplanänderung ist es daher, insbesondere die Frage des "ausreichenden Abstands zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs" vertiefend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären und den Bebauungsplan durch entsprechende Regelungen und Festsetzungen dahingehend anzupassen.

Derzeit ist auf der Fläche des vorliegenden Bebauungsplans ein konkretes Gewerbevorhaben geplant. Der Bebauungsplan wird trotzdem als Angebotsbebauungsplan entwickelt, der auch andere Anlagen zulässt. Das nach derzeitigem Stand geplante Vorhaben ist aus den nachfolgenden begründeten Ausführungen umsetzbar. Die Verträglichkeit anderer im Rahmen der Festsetzungen zulässiger Vorhaben ist einzelfallbezogen auf Zulassungsebene zu prüfen.

2.3 Aktuelle Nutzung der Fläche und planungsrechtliche Situation

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbefläche
- Retention
- Grünflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Friedhof
- Gewerbeflächen
- Wohnbebauung

2.4 Ziele und Zwecke

Zielsetzung der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist es, die Frage des „ausreichenden Abstands zur Aufrechterhaltung und Würde des Friedhofs“ vertiefend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären und den Bebauungsplan durch entsprechende Regelungen und Festsetzungen dahingehend anzupassen, dass ein verträgliches Miteinander zwischen Gewerbe und Friedhofsflächen in jedem Fall gewährleistet ist.

2.5 Städtebaulicher Entwurf

Der bereits bestehende Betrieb plant die Errichtung einer neuen Lagerhalle für Hackschnitzel.

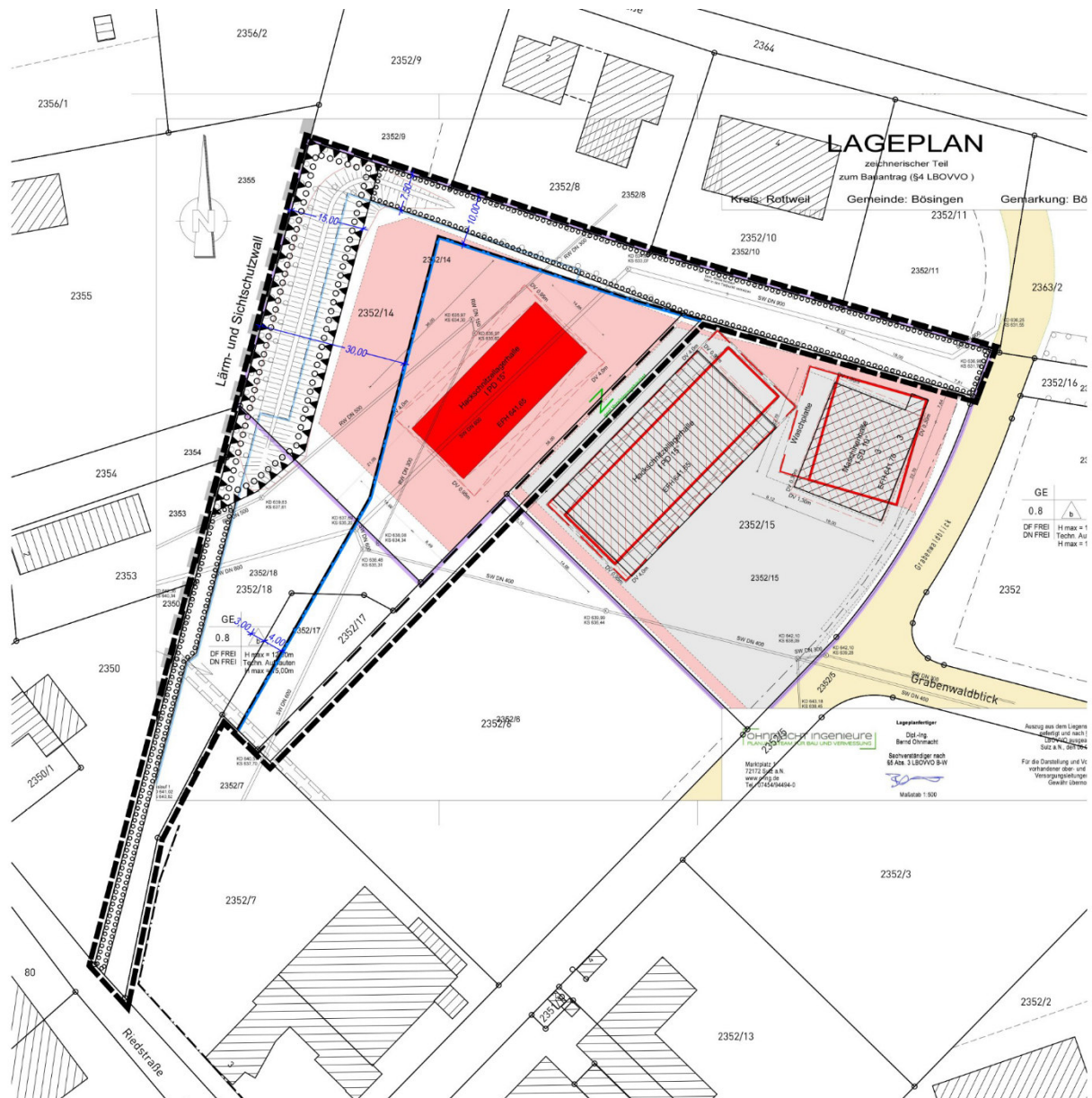


Abb. 6-1: Städtebauliche Konzeption, (Quelle: Lageplan Bauantrag Ohnmacht Ingenieure vom 06.09.2023)

2.6 Umwelt- und Artenschutzbelange

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Im vorliegenden Fall wird eine bestehende Gewerbefläche überplant. Dabei wird die überbaubare Fläche deutlich reduziert. Bestehende Pflanzgebote bleiben weitestgehend erhalten und werden durch die Festsetzung von Grünflächen und zusätzlichen Pflanzgeboten weiterentwickelt, bzw. vergrößert.

Gegenüberstellung rechtskräftige Bebauungspläne und geplante 5. Änderung

	rechtskräftige Bebauungspläne „Pfarrbrühl – 2. Änderung“ und „Pfarrbrühl – 3. Änderung“			Bebauungsplan „Pfarrbrühl – 5. Änderung“		
Gewerbegebiet	5.719 m ²			4.859 m ²		
- davon überstellbar	GRZ 0,8	4.575 m ²	57,3%	GRZ 0,8	3.887 m ²	48,7%
- davon nicht überbaubar		1.144 m ²	14,3%		972 m ²	12,2%
Grünfläche		2.264 m ²	28,4%		3.124 m ²	39,1%
Geltungsbereich gesamt:		7.983 m²	100,0%		7.983 m²	100,0%

Beratung:

Bürgermeister Schuster erläutert den bisherigen Verlauf zu den vorausgegangenen und zum aktuellen Bebauungsplanverfahren. Aus Sicht der Verwaltung sei es notwendig, den ausreichenden Abstand zum Friedhof zu definieren um auch in Zukunft eine Planungssicherheit in diesem Gewerbegebiet zu haben.

Herr Rikken vom Ingenieurbüro Gfrörer erläutert den vorgelegten Entwurf. Er geht dabei auf die angeordneten Pflanzgebote und die erstellte Pflanzliste ein. Ebenfalls erklärt er nochmals die Vorgaben für den Sicht- und Lärmschutzwall und die Retentionsfläche. Er macht deutlich, dass eingetragene Leitungsrechte ebenfalls eingezeichnet sind und man an diese kommen müsse. Diese seien im Grundbuch so auch gesichert. Der Bau auf den Leitungen sei nur dann zulässig, wenn man jederzeit gewährleisten kann, dass man an die Leitungen kommt.

Ein Abstand von 30 Metern zum Friedhof sei im derzeitigen Plan vorgesehen. Die Baufenster seien mit einem Abstand von 30 Meter zum Friedhof geplant.

Man habe eine Lärmprognose erstellt. Die Lärmgrenzen werden nicht erreicht. Man gehe deshalb davon aus, dass in der Kombination von Sicht- und Lärmschutz, Bepflanzung und Baugrenze ein ausreichender Abstand zum Friedhof eingehalten werden kann.

Seitens des Gremiums wurde angeregt, dass man den tatsächlichen Lärm noch besser durch ein Lärmgutachten messen sollte. So könne der Lärm auf dem Friedhof objektiver eingeschätzt werden. Die TA Lärm gäbe auch für Friedhöfe 60 dbA als Lärmgrenze an. Herr Rikken empfiehlt eine solche Messung dann erst nach der frühzeitigen Beteiligung zu machen, da man dann die ersten Stellungnahmen habe und ggfls. auch gleich weitere Punkte prüfen könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich:

1. Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 08.07.2024 vom Gemeinderat gebilligt.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Zu Punkt 3)

Erhöhung der Kindergartenbeiträge für die Jahre 2024/2025 und 2025/2026

Sachverhalt und Begründung:

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um **7,5 %**. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um **7,3 %** empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Den Eltern stehen Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge. In der Gemeinde Böisingen bleibt der Kostendeckungsgrad knapp unter dem angestrebten Wert und beträgt für das Jahr 2023 17,54 %.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und der Kirchen in einen Vorschlag für die Elternbeiträge in der Gemeinde Böisingen umgesetzt. Bei den dargestellten Elternbeiträgen handelt es sich um monatliche Beiträge, die für 12 Monate erhoben werden.

Ausgehend von der Empfehlung für die Regelgruppe mit 30 Stunden Betreuungszeit werden die Elternbeiträge für Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten mit einem Zuschlag von bis zu 25 % versehen. Für die Betreuung der U3-Kinder muss entsprechend der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein ganzer Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag für Regelgruppen gerechtfertigt.

Kindergärten

Beiträge für Regelgruppe (30 Stunden Betreuungszeit)

Zahl der Kinder in einer Familie	mtl. Beitrag bisher	Kindergartenjahr 2024/2025			Kindergartenjahr 2025/2026		
		mtl. Beitrag 2024/2025	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR	mtl. Beitrag 2025/2026	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR
1 Kind	138,00 €	148,00 €	7,25%	10,00 €	159,00 €	7,43%	11,00 €
2 Kinder	107,00 €	115,00 €	7,48%	8,00 €	123,00 €	6,96%	8,00 €
3 Kinder	72,00 €	78,00 €	8,33%	6,00 €	84,00 €	7,69%	6,00 €
4 u. mehr Kinder	24,00 €	26,00 €	8,33%	2,00 €	28,00 €	7,69%	2,00 €

Beiträge für U3-Kinder in altersgemischten Gruppen (30 Stunden Betreuungszeit)

Zahl der Kinder in einer Familie	mtl. Beitrag bisher	Kindergartenjahr 2024/2025			Kindergartenjahr 2025/2026		
		mtl. Beitrag 2024/2025	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR	mtl. Beitrag 2025/2026	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR
1 Kind	276,00 €	334,50 €	21,20%	58,50 €	390,00 €	16,59%	55,50 €
2 Kinder	214,00 €	278,00 €	29,91%	64,00 €	337,00 €	21,22%	59,00 €
3 Kinder	144,00 €	188,00 €	30,56%	44,00 €	227,00 €	20,74%	39,00 €
4 u. mehr Kinder	48,00 €	69,50 €	44,79%	21,50 €	88,00 €	26,62%	18,50 €

Änderung vom 25.07.2024:

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschuss kam dieser zu dem Schluss, dass die Elternbeiträge für die Betreuung von U3-Kindern in altersgemischten Gruppen im Kindergarten an die Elternbeiträge der Krippenbetreuung (5-Tage) prozentual angepasst werden sollen. So soll eine mögliche Ungleichbehandlung zwischen der U3-Kinderbetreuung in der Krippe und im Kindergarten vermieden werden.

Da derzeit keine freien U3-Betreuungsplätze in den Kindergärten zur Verfügung stehen, kommt es zu keiner Mehrbelastung bei den Eltern.

Beiträge für Waldkindergarten (30 Stunden Betreuungszeit)

Zahl der Kinder in einer Familie	mtl. Beitrag bisher	Kindergartenjahr 2024/2025			Kindergartenjahr 2025/2026		
		mtl. Beitrag 2024/2025	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR	mtl. Beitrag 2025/2026	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR
1 Kind	138,00 €	148,00 €	7,25%	10,00 €	159,00 €	7,43%	11,00 €
2 Kinder	107,00 €	115,00 €	7,48%	8,00 €	123,00 €	6,96%	8,00 €
3 Kinder	72,00 €	78,00 €	8,33%	6,00 €	84,00 €	7,69%	6,00 €
4 u. mehr Kinder	24,00 €	26,00 €	8,33%	2,00 €	28,00 €	7,69%	2,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden Betreuungszeit)

Zahl der Kinder in einer Familie	mtl. Beitrag bisher	Kindergartenjahr 2024/2025			Kindergartenjahr 2025/2026		
		mtl. Beitrag 2024/2025	prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR	mtl. Beitrag 2025/2026	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR
1 Kind	171,50 €	184,40 €	7,52%	12,90 €	197,90 €	7,32%	13,50 €
2 Kinder	132,75 €	143,00 €	7,72%	10,25 €	153,00 €	6,99%	10,00 €
3 Kinder	88,00 €	95,00 €	7,95%	7,00 €	102,00 €	7,37%	7,00 €
4 u. mehr Kinder	29,00 €	31,00 €	6,90%	2,00 €	33,00 €	6,45%	2,00 €

Beiträge für U3-Kinder in Verlängerter Öffnungszeit (35 Stunden Betreuungszeit)

Zahl der Kinder in einer Familie	mtl. Beitrag bisher	Kindergartenjahr 2024/2025			Kindergartenjahr 2025/2026		
		mtl. Beitrag 2024/2025	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR	mtl. Beitrag 2025/2026	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR
1 Kind	310,50 €	373,00 €	20,13%	62,50 €	400,00 €	7,24%	27,00 €
2 Kinder	240,75 €	326,00 €	35,41%	85,25 €	350,00 €	7,36%	24,00 €
3 Kinder	162,00 €	220,00 €	35,80%	58,00 €	236,00 €	7,27%	16,00 €
4 u. mehr Kinder	54,00 €	87,00 €	61,11%	33,00 €	93,00 €	6,90%	6,00 €

Änderung vom 25.07.2024:

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschuss kam dieser zu dem Schluss, dass die Elternbeiträge für die Betreuung von U3-Kindern in der Kindergartenbetreuung in Verlängerter Öffnungszeit an die Elternbeiträge der Krippenbetreuung (5-Tage) 1:1 angepasst werden sollen. So soll, wie bereits oben beschrieben, eine mögliche Ungleichbehandlung zwischen der U3-Kinderbetreuung in der Krippe und im Kindergarten vermieden werden.

Da derzeit keine freien U3-Betreuungsplätze in den Kindergärten zur Verfügung stehen, kommt es zu keiner Mehrbelastung bei den Eltern.

Kinderkrippe

Im vergangenen Kindergartenjahr 2023/2024 wurde die soziale Staffelung der Elternbeiträge eingeführt. Ausgehend von den Empfehlungen für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 sollen auch hier die Elternbeiträge wie folgt angepasst werden:

Beiträge für Krippe (5-Tageskinder)

Zahl der Kinder in einer Familie	mtl. Beitrag bisher	Kindergartenjahr 2024/2025			Kindergartenjahr 2025/2026		
		mtl. Beitrag 2024/2025	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR	mtl. Beitrag 2025/2026	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR
1 Kind	347,20 €	373,00 €	7,43%	25,80 €	400,00 €	7,24%	27,00 €

2 Kinder	303,00 €	326,00 €	7,59%	23,00 €	350,00 €	7,36%	24,00 €
3 Kinder	205,00 €	220,00 €	7,32%	15,00 €	236,00 €	7,27%	16,00 €
4 u. mehr Kinder	81,00 €	87,00 €	7,41%	6,00 €	93,00 €	6,90%	6,00 €

Beiträge für Krippe (2,5-Tageskinder / Platzsharing)

Zahl der Kinder in einer Familie	mtl. Beitrag bisher	Kindergartenjahr 2024/2025			Kindergartenjahr 2025/2026		
		mtl. Beitrag 2024/2025	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR	mtl. Beitrag 2025/2026	Prozentuale Steigerung	Steigerung in EUR
1 Kind	217,00 €	233,00 €	7,37%	16,00 €	250,00 €	7,30%	17,00 €
2 Kinder	182,00 €	196,00 €	7,69%	14,00 €	210,00 €	7,14%	14,00 €
3 Kinder	123,00 €	132,00 €	7,32%	9,00 €	142,00 €	7,58%	10,00 €
4 u. mehr Kinder	49,00 €	53,00 €	8,16%	4,00 €	57,00 €	7,55%	4,00 €

Um sich altersentsprechend an die täglichen Abläufe und die Strukturen gewöhnen zu können, werden für die Eingewöhnung der U3-Kinder in der Kinderkrippe, sowie der Ü3-Kinder in den Kindergärten generell zwei Wochen eingeplant. In dieser Zeit nehmen die Kinder, anfangs von den Eltern begleitet, stundenweise das Angebot in den Einrichtungen wahr. Da es in der Vergangenheit vermehrt zu Unstimmigkeiten über die Erhebung des Elternbeitrags für die Eingewöhnungszeit kam, bedarf es einer Regelung.

Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden, werden grundsätzlich zum 1. des auf den 3. Geburtstag darauffolgenden Monats in den jeweiligen Kindergärten „umgewöhnt“. Hier werden erfahrungsgemäß nur wenige Tage in Anspruch genommen und keine erneute Eingewöhnung benötigt.

Die Gemeindeverwaltung und die Einrichtungsleitungen sprechen sich dafür aus, dass für die zweiwöchige Eingewöhnung der U3-Kinder in der Kinderkrippe und der Ü3-Kinder in den Kindergärten kein Elternbeitrag erhoben wird.

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss hat am 19.07.2024 über den genannten Sachverhalt beraten. Die mit der Empfehlung einhergehenden Änderungen wurden am 25.07.2024 in der Sitzungsvorlage ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der festzusetzenden Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der festzusetzenden Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026.
3. Für die zweiwöchige Eingewöhnung in den Kindergärten und der Kinderkrippe wird kein Elternbeitrag erhoben.

Zu Punkt 4)

Beschaffung einer zusätzlichen Urnenstele für den Friedhof in Böisingen

Sachverhalt und Begründung:

Entgegen der bisherigen Wahl der Grabformen wurde bei den Bestattungen im Ortsteil Böisingen im ersten Halbjahr 2024 häufiger die Bestattung in einer Urnenstele gewählt. Dies hat dazu geführt, dass nun (Stand Juli 2024) nur noch eine freie Urnenkammer in einer Urnenstele vorhanden ist.

Damit weiterhin diese Grabform im Ortsteil Böisingen vorhanden ist, schlägt die Verwaltung vor, entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma Kronimus vom 15.07.2024 eine zusätzliche Urnenstele mit 4 übereinander angeordneten Urnenkammern zu beschaffen.

Der Gesamtpreis inkl. MwSt. beträgt 5.169,36 Euro. Im Preis enthalten ist der Aufbau der Urnenstele.

Der genaue Platz (neben den bisherigen Urnenstelen) soll bei der Lieferung direkt vor Ort ausgewählt werden.

Die Lieferung wird voraussichtlich Mitte/Ende September 2024 erfolgen.

Da im Rahmen der Haushaltsplanungen nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die Urnenstelen im Ortsteil Böisingen bereits im Jahr 2024 vollständig belegt sein werden, wurden keine Mittel für diese Beschaffung im Haushaltsplan 2024 aufgenommen. Die Ausgaben müssen deshalb außerplanmäßig getätigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Entsprechend dem Angebot der Firma Kronimus AG vom 15.07.2024 wird eine Urnenstele „Typ S“ mit 4 übereinander angeordneten Urnenkammern zum Gesamtpreis inkl. MwSt. von 5.169,36 Euro beschafft.
2. Den außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 wird zugestimmt.

Zu Punkt 5)

Hardware für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte - Ratsinformationssystem

Sachverhalt und Begründung:

Für die Gemeinderatsarbeit ist das Ratsinformationssystem seit 2024 das grundlegende Instrument, um die Sitzungsvorlagen zu versenden, zu empfangen und zu bearbeiten und so an der Ratsarbeit teilzunehmen.

Da es in der Verwaltung selbst keinen IT-Experten gibt, ist es schwierig, einheitliche Endgeräte mit Wartung etc. über die Gemeindeverwaltung zu beschaffen. Ebenfalls ist es aus Sicht der Verwaltung schwierig, einheitliche Geräte zu beschaffen, da bei digitalen Geräten verschiedene Anbieter bevorzugt werden und eine einheitliche Lösung hier sicher schwierig umsetzbar wäre.

Damit alle Gemeinderatsmitglieder selbst entsprechende Hardware beschaffen können, schlägt die Verwaltung vor, je Wahlperiode einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 Euro an jedes Gemeinderatsmitglied auszubezahlen.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass aus Sicht des Datenschutzes ein separates Endgerät (ausschließlich für die Ratsarbeit) zu empfehlen ist.

Der neu gewählte Gemeinderat besteht aus 15 Ratsmitgliedern, was zu Gesamtausgaben in Höhe von 7.500,00 Euro führen wird. Im Haushaltsplan 2024 sind keine Mittel für die Hardware eingestellt, weshalb diese Ausgaben außerplanmäßig getätigt werden müssen.

Die Auszahlung soll zum Beginn der neuen Wahlperiode erfolgen.

Beschluss:

1. Für die Beschaffung einer Hardware, um im Ratsinformationssystem tätig sein zu können, erhält jedes Gemeinderatsmitglied je Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von 500,00 Euro ausgezahlt, sofern Bedarf besteht und gegenüber der Verwaltung der Bedarf auch erklärt wird.
2. Den außerplanmäßigen Auswendungen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von maximal 7.500,00 Euro wird zugestimmt (Betrag je nach Bedarf bei den einzelnen Ratsmitgliedern).

Zu Punkt 6)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Böisingen-Herrenzimmern (FwKS)

Sachverhalt und Begründung:

Auf Initiative des Gemeindetages hat das Innenministerium die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) angepasst. Diese VOKeFw ist zum 19.03.2024 in Kraft getreten.

Die geänderten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind ab Inkrafttreten, also für alle Einsätze ab dem 19.03.2024 zu erheben. Da die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge in der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Böisingen (FwKS) verankert sind, muss diese angepasst werden.

Die Geschäftsstelle des Gemeindetags hat zur Anpassung der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr folgende ergänzende Informationen herausgegeben:

„Die ursprüngliche Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (GBl. 2016, 253) baute auf der Logik des § 34 Abs. 7 Feuerwehrgesetz auf. Demnach sind die Fahrzeugbeschaffungspreise für die Berechnung der Kostenersatzstundensätze maßgeblich. Daran hat sich auch durch die Anpassung der Verordnung systematisch nichts geändert.

Die bisherigen Stundensätze waren auf der Basis von Anschaffungskosten aus den Jahren 2013 bis 2015 ermittelt. Diese werden nun ersetzt durch Anschaffungskosten der vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2023 in Dienst gestellten, genormten Feuerwehrfahrzeuge.

Durch die allgemein gestiegenen Fahrzeugbeschaffungspreise im Bereich der Feuerwehr steigen die Stundensätze für die Fahrzeuge entsprechend, jedoch nicht Seite 2 von 2 gleichmäßig an. Nur in einem Fall (Drehleiter DLAK 18/12) sinkt der Stundensatz von 223 auf 210 Euro je Stunde.“

Im Kostenersatzverzeichnis der Gemeinde Böisingen ändern sich nun folgende Stundensätze:

Mannschaftstransportwagen – MTW	bisher 20,00 €	neu 34,00 €
Staffellöschfahrzeug (vergl. MLF)	bisher 83,00 €	neu 128,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (vergl. LF 10)	bisher 120,00 €	neu 172,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	bisher 133,00 €	neu 192,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Böisingen rückwirkend zum 19.03.2024 einstimmig.

Zu Punkt 7)

Windpark Böisingen

Bekanntgabe Beschluss weitere Kooperation mit der „badenovaWärmePlus GmbH & Co.KG“ und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt und Begründung:

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 12.10.2023 hat der Gemeinderat mehrheitlich für die Verpachtung kommunaler Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen in Böisingen gestimmt.

Nachdem dieser Grundsatzbeschluss gefasst war und im Herbst 2023 eine öffentliche Info- und Dialogveranstaltung zum Thema „Windpark Böisingen“ durchgeführt wurde, fand in den darauffolgenden Monaten ein intensiver Austausch zwischen der Gemeinde Böisingen und möglichen Projektierern statt.

Der Gemeinderat hat nun in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 06.06.2024 einstimmig den Beschluss zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Unternehmen „badenovaWärmePlus GmbH & Co. KG“ gefasst und die Gemeindeverwaltung mit der Klärung der Details zum Nutzungsvertrag unter anwaltlicher Beratung beauftragt. Geplant sind derzeit, vorbehaltlich der ausführlichen Genehmigungsverfahren, die Errichtung von drei Windkraftanlagen möglichst auf kommunalen Flächen auf der Gemarkung Böisingen.

Da bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlagen jedoch noch einige Verfahrensschritte zu durchlaufen und Fragestellungen zu klären sind, ist aus heutiger Sicht frühestens ab dem Jahr 2028 mit der Errichtung der Windkraftanlagen auf kommunalen Flächen zu rechnen.

Der nächste Schritt besteht aus Vertragsverhandlungen und darauf aufbauend die Zustimmung des Gemeinderates hierzu. Badenova wird parallel Kontakt mit privaten Eigentümern der Flächen, die ebenfalls zur Realisierung des Windparks benötigt werden.

zu Mitteilungen, Sonstiges)

Bau „südliche Zufahrt Eschle“:

Die Bauarbeiten für den Bau der südlichen Zufahrt ins Baugebiet Eschle haben am 10.07.2024 begonnen. In der Zeit vom 16.09.2024 bis 27.09.2024 ist eine halbseitige Sperrung und im Zeitraum vom 30.09.2024 bis 11.10.2024 eine Vollsperrung geplant.

Baumaßnahmen in der Epfendorfer Straße:

Im Bereich der Epfendorfer Straße sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen geplant. Hier werden insgesamt 17 Strom-Hausanschlüsse vom Dach in den Boden verlegt. Die Maßnahme wird Anfang September begonnen. Der Zeitraum steht noch nicht fest.

Baumaßnahmen in der Grabenstraße:

Im Bereich der Grabenstraße wird eine 20 kV-Leitung für die Kläranlage verlegt. Hier wird es ebenfalls zu Baumaßnahmen im Bereich der Grünfläche kommen.

Anbau Kindergarten Herrenzimmern

Die Baugenehmigung für den Anbau des Kindergartens in Herrenzimmern liegt der Verwaltung nun vor.

Ebenfalls liegt zwischenzeitlich die vorläufige Zusage über einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro aus dem Ausgleichsstock für den Anbau des Kindergarten Herrenzimmern vor. Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich rund 1,2 Mio. Euro kosten.